

MIFID II – DER BÜROKRATIE-TSUNAMI

„Um alle MiFID-II-Regulierungen und Auslegungen zu lesen, bräuchte man ein Leben lang, und trotzdem blieben bei der Umsetzung Tausende Rechtsfragen offen.“ Dieses Zitat eines Vertreters der Finanzaufsicht bringt es auf den Punkt – und die Finanzbranche muss es ausbaden

Gastautor _____

Andreas Grünewald

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) bekennt sich klar zum Anlegerschutz. In diesem Sinn ist eine verhältnismäßige Regulierung der Finanzbranche zu begrüßen. Hierzu gehören eine umfassende Informationspflicht rund um die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie hohe Kostentransparenz.

Auch ist unbestritten, dass ein stabiles Finanzsystem der Grundpfeiler für Vertrauen der Anleger und Wohlstandsbildung in der Gesellschaft ist. Eine angemessene und ausgewogene Regulierung, welche Mindeststandards bezüglich Sachkunde, Eigenkapital und Liquidität setzt, stärkt die Krisenfestigkeit der Marktteilnehmer und somit die Stabilität des Gesamtsystems.

Überbordender Formalismus ...

So weit, so gut. Aber was die Branche derzeit aufgrund der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II, kurz MiFID II) erlebt, ist für unabhängige Vermögensverwalter und somit vergleichsweise sehr kleine Finanzinstitute ein Bürokratie-Tsunami. Dieser steht mit dem Leitsatz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), „Aufsicht mit Augenmaß“, nicht mehr im Einklang. Jede einzelne Anforderung mag für sich genommen sinnvoll und schulterbar erscheinen. Aber in der Summe ergibt sich ein wahnsinnig aufgeblähter, kaum noch überschaubarer Wust an europäischen und nationalen Vorschriften, welcher für kleinere Institute geradezu absurde Züge trägt.

Ein Privatinvestor, der heute eine Anlageberatung oder sogar Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen möchte, muss

eine Vielzahl an Formularen lesen, verstehen und unterzeichnen – und ständig kommen weitere Vorschriften hinzu. Es gilt hier im Sinne des Anlegerschutzes im Blick zu haben, dass ab einem bestimmten Level – dieser ist bereist überschritten – immer

Bedrohlich: MiFID II stellt Vermögensverwalter vor kaum zu lösende bürokratische Erfordernisse



FOTO: ISTOCKPHOTO

mehr geforderte Dokumente geradezu das Gegenteil vom Gewünschten bewirken: Der Anleger überblättert die Informationen nur noch, oder er klickt in der digitalen Welt auf „Weiter“ und bestätigt per Hakensetzen etwas gelesen zu haben, was er zumeist noch nicht einmal geöffnet hat.

Unabhängig von den Formularen für den Anleger sind das aufseiten des Vermögensverwalters beispielsweise Organisationshandbücher mit mehreren Hundert Gliederungspunkten und einer Vielzahl an Berichten rund um Compliance, Interne Revision, Geldwäsche, Beschwerdemanagement sowie Datenschutz. Und es gilt das Mitarbeiter- sowie Beschwerderegister zu führen, Vergütungsgrundsätze offenzulegen, Monatsausweise zu erstellen und das Zuwendungs- sowie das Zuwendungsverwendungsverzeichnis zu pflegen. Nicht zu vergessen sind die Beratungsprotokolle sowie die Dokumentation der Geeignetheits- oder Angemessenheitsprüfung.

... und jetzt kommt MiFID II obendrauf

Dies war schon in der Welt unter MiFID I äußerst herausfordernd, doch nun kommt MiFID II noch obendrauf – und damit zusätzlich beispielsweise schriftlicher Sachkundenachweis für die Mitarbeitenden inklusive jährlich zu dokumentierender Überprüfung, Gesprächsaufzeichnung im Zusammenhang mit Kundenorders, Zielmarktbestimmung und Produktfreigabeverfahren, noch detailliertere Kostenaufstellung in Prozent und Euro, schriftliche Dokumentation für jede Transaktion und jeden Mandanten, dass alle im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte im Einklang mit den vereinbarten Anlagerichtlinien stehen, Maßnahmenverzeichnis, Dokumentation der Kosten-Nutzen-Analyse bei Umschichtungen und so weiter.

Es kann im Sinne des Anlegerschutzes nicht zielführend sein, wenn der Vermögensverwalter immer mehr Zeitfenster für diesen europäisch übergestülpten Bürokratismus benötigt, statt Zeit für seine Mandanten und das Portfoliomanagement zu haben. Was einstmals durch einen Blick ins Kreditwesengesetz (KWG) oder Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verständlich war, ist inzwischen aufgrund unzähliger Verweise auf europäische Richtlinien, Verordnungen und Auslegungsvorgaben selbst für Juristen nicht mehr vernünftig lesbar, geschweige denn rechtssicher umsetzbar. Die Eintrittshürden für eine individuelle Betreuung liegen demzufolge mittlerweile so hoch, dass Privatanleger zunehmend aus dem Kreis der Zielkunden

herausfallen. In Deutschland ist die Anzahl der Honoraranlageberater mit knapp 20 und die der Finanzportfolioverwalter mit rund 500 auf das bislang historisch niedrigste Niveau gefallen.

Anleger sind erwachsen und mündig

Es gilt, die Grundsätze Proportionalität und Subsidiarität zu leben. Sowohl die Vermögensverwalter als auch die Anleger als ihre Kunden sind erwachsene und mündige Bürger. Da sollte der Mandant auch frei entscheiden können, ob er eine kostengünstige Kurzberatung ohne Formalismus oder eine zeit- und kostenintensive Anlageberatung inklusive Aufzeichnung und Protokoll wünscht und welche Daten er wann preisgeben möchte.

Sofern nachvollziehbare Mindeststandards eingehalten werden, sollte wiederum der seitens Aufsicht sowohl bezüglich fachlicher Eignung als auch persönlicher Zuverlässigkeit bereits intensiv geprüfte Unternehmer selbst entscheiden dürfen, wann und wie er zum Beispiel die Geschäftsführung erweitert, ob er sein Eigenkapital verändert oder wann und aus welchem Anlass er Mitarbeiterkredite zur Mitarbeiterbindung einsetzt – und nicht jedes Mal die Aufsicht um Zustimmung bitten müssen.

Schließlich kennt der registrierte und fortlaufend überwachte Unternehmer aufgrund seiner überschaubaren Unternehmensgröße seine Mitarbeitenden, seine wesentlichen Mandanten sowie das gesamte Unternehmen bestens. Aufgrund dessen sowie dank eines Compliance-Beauftragten und jährlicher Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sollte beispielsweise auf die Interne Revision verzichtet werden können. Gleiches gilt für den geforderten IT-Beauftragten.

Auch die Auflagen für das Organisationshandbuch gehören signifikant abgespeckt. Ähnliches gilt für die Dokumentation rund um die Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisse sowie das Beschwerde- und Risikomanagement. Auch könnte bei diesen kleinen Unternehmenseinheiten auf die Meldungen an das Mitarbeiter- und Beschwerderegister sowie die Veröffentlichung der Vergütungsgrundsätze verzichtet werden. Die gewünschten Informationen kann der Wirtschaftsprüfer problemlos jährlich mit ausweisen und testieren.

Proportionalitätsprinzip ist ein Muss

Um es mit den Worten von Bafin-Präsident Felix Hufeld zusammenzufassen:



Die Eintrittshürden für eine individuelle Betreuung liegen mittlerweile so hoch, dass Privatanleger zunehmend aus dem Kreis der Zielkunden herausfallen.“

Andreas Grünewald



Andreas Grünewald

Vorstandsvorsitzender, VuV

gehört seit 2005 dem Vorstand des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V. (VuV) an, dessen Vorsitzender er seit April 2014 ist. Er ist zudem Gründer und Vorstand der Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG. Grünewald ist Fachautor und Referent sowie Gastdozent an Schulen und Universitäten.

„Das Thema Verhältnismäßigkeit muss aus meiner Sicht im Mittelpunkt dieser Betrachtung stehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gehört das Proportionalitätsprinzip zu den tragenden Grundsätzen der Unionsordnung und muss bei der Ausgestaltung, Anwendung und Auslegung der EU-Vorschriften stets beachtet werden.“ Dies sollte tatsächlich auch vom Gesetzgeber sowie den Mitarbeitenden der Aufsicht und den Wirtschaftsprüfern bei den geforderten Strukturen und Dokumentationspflichten berücksichtigt werden. Proportionalität darf keine Worthülse bleiben! ■